

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-01 (8153)

Die Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlängerung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Wedehorn, Flur 1, Flurstück 2/2 um 9 m auf eine Gesamtlänge von ca. 73 m beantragt. Die Verlängerung der Verrohrung dient der Stabilisierung der Böschung und Sicherung der Umzäunung des Deponiegeländes.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVP vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Entwässerungsgraben führt nicht dauerhaft Wasser. Ca. 64 m des Grabens sind bereits verrohrt. Die Verlängerung der Verrohrung wird in einem naturfernen Entwässerungsgraben durchgeführt. Dieser dient zur Entwässerung des im Bereich des Entsorgungszentrums Bassum anfallenden Niederschlagswassers. Das anfallende Wasser wird nach der Verrohrung in einen Graben, Gewässer III. Ordnung, weitergeleitet und schließlich in den Klosterbach eingeleitet.

Wasserpflanzengesellschaften sind nicht vorzufinden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind unter Beachtung von Auflagen nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Grabens, Gewässer III. Ordnung, bzw. des Klosterbaches sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers haben wird.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVP genannten Gebiete. Das Landschaftsschutzgebiet DH00039 „Mühlenbach – Wedehorner Holz“ grenzt zwar unmittelbar an, unter Beachtung von Auflagen ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVP nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Diepholz, 22.04.2024
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf